



Das neue Unterhaltsrecht

RA Jochem Schausten
Fachanwalt für Familienrecht

*Familien
Anwälte*

In jeder Beziehung.



DeutscherAnwaltVerein

Ziele der Unterhaltsreform

*Familien
Anwälte*

- Kindeswohl verbessern
- Eigenverantwortung stärken
- Unterhaltsrecht vereinfachen

- Neuregelung des Mindestunterhalts in § 1612a BGB
- Neuregelung der Kindergeldanrechnung in § 1612b BGB
- Übergangsvorschriften in § 36 Nr. 3 u. 4 EGZPO
- Änderung beim elterlichen Bestimmungsrecht in § 1612 BGB

§ 1612a - Mindestunterhalt minderjähriger Kinder

(1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des Mindestunterhalts verlangen. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Er beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes

- für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (1. Altersstufe) 87 Prozent,
- für die Zeit vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (2. Altersstufe) 100 Prozent, und
- für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (3. Altersstufe) 117 Prozent

eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrages.

§ 1612a - Mindestunterhalt minderjähriger Kinder

(2) Der Prozentsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(3) Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

- Umstellung auf das sächliche Existenzminimum (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG) – doppelter Kinderfreibetrag
- Kinderfreibetrag aktuell: 1.824 €
doppelter Kinderfreibetrag: $3.648 \text{ €} / 12 = 304 \text{ €}$

=> 1. Altersstufe: 265 €
2. Altersstufe: 304 €
3. Altersstufe: 356 €

§1612a - Mindestunterhalt

Familien
Anwälte

Problem: Umstellung auf Mindestunterhalt führt zu einem Absinken der Unhaltsbeträge

100% des Mindestunterhalts
gemäß § 1612a BGB ab
01.01.2008

265 €
304 €
356 €

135% der gültigen
Regelbetragsverordnung bis
31.12.2007

276 €
334 €
393 €

=> Übergangsregelung in § 36 Nr. 4 EGZPO

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder i. S. des § 1612a Abs. 1 BGB beträgt

- für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (1. Altersstufe) 279 EUR,
- für die Zeit vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (2. Altersstufe) 322 EUR,
- für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (3. Altersstufe) 365 EUR

jeweils bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Mindestunterhalt nach Maßgabe des § 1612a Abs. 1 BGB den hier festgelegten Betrag übersteigt.

§1612a - Mindestunterhalt

Familien
Anwälte

Mindestunterhalt nach § 1612a BGB i.V.m. § 36 Nr. 4 EGZPO

100% des Mindestunterhalts
gemäß § 1612a BGB, 36 Nr. 4
EGZPO ab 01.01.2008

279 €
322 €
365 €

135% der gültigen
Regelbetragsverordnung bis
31.12.2007

276 €
334 €
393 €

§ 1612a – Mindestunterhalt

*Familien
Anwälte*

- Kein Anstieg des Kindesunterhalts in absehbarer Zeit

$$322 \text{ €} \times 12 = 3.864 \text{ €} / 2 = 1.932 \text{ €}$$

- Differenz zwischen 1.932 € und 1.824 €

108 €

Erhöhung um 5,9%

§ 1612a – Mindestunterhalt

*Familien
Anwälte*

- Wegfall der Unterscheidung zwischen Ost- und Westfällen
- Berliner Tabelle entfällt
- Angleichung der Selbstbehalte der Unterhaltsschuldner auf 900 € gegenüber minderjährigen Kindern

§ 1612b – Kindergeldanrechnung

*Familien
Anwälte*

- Kindergeldanrechnung neu konzeptioniert
- komplizierter § 1612b V BGB entfällt
- Kindergeld kürzt den Bedarf des Kindes
- Auswirkungen auf den Ehegattenunterhalt (str.)

§ 1612b - Deckung des Barbedarfs durch Kindergeld

(1) Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden:

1. zur Hälfte, wenn ein Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2);
2. in allen anderen Fällen in voller Höhe.

In diesem Umfang mindert es den Barbedarf des Kindes.

(2) Ist das Kindergeld wegen der Berücksichtigung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes erhöht, ist es im Umfang der Erhöhung nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

§ 1612b – Kindergeldanrechnung

*Familien
Anwälte*

- §1612 Abs. 1 Nr. 1 regelt die Fälle, in denen das Kind durch einen Elternteil betreut wird
- § 1612b Abs. 1 Nr. 2 regelt alle anderen Fälle
 - privilegierte volljährige Kinder
 - volljährige Kinder mit eigenem Haushalt
 - minderjährige Kinder, die nicht bei einem Elternteil wohnen

Fall:

Der M hat ein bereinigtes Einkommen von 2.000 €. Aus der Ehe sind die 5 und 7 Jahre alten Kinder K1 und K2 hervorgegangen. Die F betreut die Kinder und erzielt in Erfüllung ihrer Erwerbsobliegenheit ein bereinigtes Einkommen von 300 €.

Fallbeispiel

*Familien
Anwälte*

Einkommen M	2.000 €	2.000 €
K1	355 €	278 €
K2	307 €	230 €
Rest	1.338 €	1.492 €
Unterhaltsbedarf F	$(1.338 - 300) \times 3/7 =$ 444,85 €	$(1.492 - 300) \times 3/7 =$ 510,85 €
	gekappt auf 338 €	gekappt auf 492 €

§ 36 Nr. 3 EGZPO

Ist einem Kind der Unterhalt auf Grund eines vollstreckbaren Titels oder einer Unterhaltsvereinbarung als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung zu leisten, gilt der Titel oder die Unterhaltsvereinbarung fort. An die Stelle des Regelbetrages tritt der Mindestunterhalt. An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes tritt ein neuer Prozentsatz. Hierbei gilt:

- Betroffen sind
 - dynamisierte Urteile
 - Jugendamtsurkunden
 - private Vereinbarungen
- Umstellung erfolgt automatisch =>
keine Abänderungsklage erforderlich
- Umstellung führt (derzeit) nicht zu einer Änderung des
Zahlbetrages

§ 36 Nr. 3 EGZPO

a) Sieht der Titel oder die Vereinbarung die Anrechnung des hälftigen oder eines Teils des hälftigen Kindergeldes vor, ergibt sich der neue Prozentsatz, indem dem bisher zu zahlenden Unterhaltsbetrag das hälftige Kindergeld hinzugerechnet wird und der sich so ergebende Betrag ins Verhältnis zu dem bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts geltenden Mindestunterhalt gesetzt wird; der zukünftig zu zahlende Unterhaltsbetrag ergibt sich, indem der neue Prozentsatz mit dem Mindestunterhalt vervielfältigt und von dem Ergebnis das hälftige Kindergeld abgezogen wird.

Beispielfall zu § 36 Nr. 3a) EGZPO

*Familien
Anwälte*

Wortlaut der Jugendamtsurkunde:

Ich verpflichte mich, an Eric Meier monatlich im Voraus Kindesunterhalt in Höhe von 128% des Regelbetrags nach § 1 der jeweils gültigen Regelbetragsverordnung gemäß der zweiten Altersstufe abzgl. des jeweils gemäß § 1612b V BGB anrechenbaren Kindergeldes zu zahlen.

Berechnung nach § 36 Nr. 3a EGZPO

*Familien
Anwälte*

128% des Regelbetrages		314 €
135% des Regelbetrages		331 €
Differenz		17 €

Anrechenbares KG	(77 € - 17 € =)	60 €
mtl. Zahlbetrag	(314 € - 60 € =)	254 €

bisheriger Zahlbetrag		254 €
zzgl hälftiges Kindergeld		77 €
Summe		331 €

Verhältnis 331 zu 322	(331 x 100 / 322 =)	102,8 %
Umrechnung	(322 € x 102,8% =)	331,02 €
neuer Zahlbetrag	(331 € - 77 € =)	254 €

§ 36 Nr. 3 EGZPO

b) Sieht der Titel oder die Vereinbarung die Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes vor, ergibt sich der neue Prozentsatz, indem vom bisher zu zahlenden Unterhaltsbetrag das hälftige Kindergeld abgezogen und der sich so ergebende Betrag ins Verhältnis zu dem bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts geltenden Mindestunterhalt gesetzt wird; der zukünftig zu zahlende Unterhaltsbetrag ergibt sich, indem der neue Prozentsatz mit dem Mindestunterhalt vervielfältigt und dem Ergebnis das hälftige Kindergeld hinzugerechnet wird.

Beispielsfall zu § 36 Nr. 3b) EGZPO

*Familien
Anwälte*

Wortlaut des Urteils:

Der Kläger wird verurteilt, an den Beklagten monatlich im Voraus Kindesunterhalt in Höhe von 160% des Regelbetrags nach § 1 der jeweils gültigen Regelbetragsverordnung gemäß der zweiten Altersstufe zzgl. des hälftigen Kindergeldes für ein erstes Kind zu zahlen.

Berechnung nach § 36 Nr. 3b EGZPO

Familien
Anwälte

160% des Regelbetrages		392 €
hälftiges Kindergeld		77 €
bisheriger Unterhaltsbetrag		469 €
<hr/>		
abzgl. hälftiges Kindergeld		77 €
mtl. Zahlbetrag		392 €
<hr/>		
Verhältnis 392 zu 322	$(392 \times 100 / 322 =)$	121,7 %
Umrechnung	$(322 \text{ €} \times 121,7\% =)$	391,87 €
neuer Zahlbetrag	$(392 \text{ €} + 77 \text{ €} =)$	469 €

§ 36 Nr. 3 EGZPO

c) Sieht der Titel oder die Vereinbarung die Anrechnung des vollen Kindergeldes vor, ist Buchstabe a) anzuwenden, wobei an die Stelle des hälftigen Kindergeldes das volle Kindergeld tritt.

§ 36 Nr. 3d EGZPO

*Familien
Anwälte*

§ 36 Nr. 3 EGZPO

d) Sieht der Titel oder die Vereinbarung weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergeldes oder eines Teils des Kindergeldes vor, ist Buchstabe a) anzuwenden.

Beispielsfall zu § 36 Nr. 3d) EGZPO

*Familien
Anwälte*

Wortlaut des Urteils:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger monatlich im Voraus Kindesunterhalt in Höhe von 80% des Regelbetrags nach § 1 der jeweils gültigen Regelbetragsverordnung gemäß der zweiten Altersstufe zu zahlen.

Berechnung nach § 36 Nr. 3d EGZPO

Familien
Anwälte

80% des Regelbetrages 196 €

bisheriger Zahlbetrag	196 €
zzgl hälftiges Kindergeld	77 €
Summe	273 €

Verhältnis 273 zu 322	$(273 \times 100 / 322 =)$	84,7 %
Umrechnung	$(322 \text{ €} \times 84,7\% =)$	272,73 €
neuer Zahlbetrag	$(273 \text{ €} - 77 \text{ €} =)$	196 €

Neue Prozentsätze nach § 36 Nr. 4 EGZPO

*Familien
Anwälte*

	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre
100 %	97,8 %	100,0%	100,0 %
107 %	97,8%	102,8 %	105,8 %
114% - 135%	97,8%	102,8%	106,6%
142%	102,9%	108,1%	112,1%
150%	108,6%	114,3%	118,4%
160%	116,1%	121,7%	126,3%
170%	123,3%	129,5%	134,3%
180%	130,5%	137,0%	142,2%

§ 1612 – Art der Unterhaltsgewährung

*Familien
Anwälte*

2. Haben Eltern einem unverheirateten Kindesunterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll, wobei auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht zu nehmen ist. Aus besonderen Gründen kann das Familiengericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern. Ist das Kind minderjährig, so kann ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zu steht, eine Bestimmung nur für die Zeit treffen, in der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen ist.

2. Haben Eltern einem unverheirateten Kindesunterhalt zu gewähren, können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll, sofern auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht genommen wird. Ist das Kind minderjährig, kann ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zu steht, eine Bestimmung nur für die Zeit treffen, in der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen ist.

§ 1612 – Art der Unterhaltsgewährung

*Familien
Anwälte*

- Unterhalt ist grundsätzlich als Geldrente zu gewähren
- Eltern können gegenüber Kindern eine abweichende Bestimmung treffen – Belange des Kindes zu beachten
- Abs. 2 S. 1 wird geändert
=> keine Änderung des Prüfungsmaßstabs
- Abs. 2 S. 2 wird gestrichen
=> Wirksamkeit der elterlichen Bestimmung wird inzidenter im Unterhaltsverfahren geprüft

§ 645 ZPO – Vereinfachtes Verfahren

*Familien
Anwälte*

(1) Auf Antrag wird der Unterhalt eines minderjährigen Kindes, das mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, im vereinfachten Verfahren festgesetzt, soweit der Unterhalt vor Berücksichtigung der Leistungen nach § 1612b oder § 1612c BGB das 1,2-fache des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 BGB nicht übersteigt.

1. Altersgruppe: 334,80 €
2. Altersgruppe: 386,40 €
3. Altersgruppe: 438,00 €



Noch Fragen?

- Grundsatz der Eigenverantwortung in § 1569 BGB
- Neuregelung des Betreuungsunterhalts in § 1570 BGB
- Neuregelung der angemessenen Erwerbstätigkeit in § 1574 BGB
- Neuregelung der Begrenzungs- und Befristungsmöglichkeiten in 1578b BGB
- Übergangsregelungen in § 36 Nr. 1 u. 2 EGZPO

§ 1569 Grundsatz der Eigenverantwortung

*Familien
Anwälte*

§ 1569 - abschließende Regelung

Kann ein Ehegatte nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nach den folgenden Vorschriften.

§ 1569 - Grundsatz der Eigenverantwortung

Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außer Stande, so hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nur nach den folgenden Vorschriften.

§ 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

*Familien
Anwälte*

§ 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

1. Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

§ 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

*Familien
Anwälte*

§ 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

.

2. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

§ 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

*Familien
Anwälte*

Vorschrift enthält insgesamt 3 Unterhaltstatbestände

- Betreuungsunterhalt I (§ 1570 I S. 1 BGB)
- auch "Basisunterhalt" genannt
- Betreuungsunterhalt II (§ 1570 I S. 2 u. 3 BGB)
- Betreuungsunterhalt III (§ 1570 II BGB)

§ 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

*Familien
Anwälte*

Betreuungsunterhalt I (§ 1570 I S. 1 BGB)

- keine Erwerbsobliegenheit des kinderbetreuenden Elternteils während der ersten 3 Lebensjahre
- auch nicht bei vorhandener Betreuungsmöglichkeit
- 3-Jahres Frist mit dem Kindeswohl vereinbar
BVerfG FamRZ 2007, 965
- Der Titel ist grundsätzlich nicht zu befristen!

§ 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

*Familien
Anwälte*

Betreuungsunterhalt II (§ 1570 I S. 2 u. 3 BGB)

- Betreuungsunterhalt verlängert sich, soweit und solange die der Billigkeit entspricht
- Belange des Kindes
- vorhandene Möglichkeiten der Fremdbetreuung sind zu berücksichtigen
- Abkehr vom Altersphasenmodell! Wirklich?

Abkehr vom Altersphasenmodell?

*Familien
Anwälte*

- Aus der Gesetzesbegründung

"... Die Neuregelung verlangt (also) keineswegs einen abrupten, Übergangslosen Wechsel von der elterlichen Betreuung zu Vollzeiterwerbstätigkeit. Im Interesse des Kindeswohls wird vielmehr auch künftig ein gestufter, an den Kriterien von § 1570 Abs. 1 BGB orientierter Übergang möglich sein."

17.1

Bei Betreuung eines Kindes kann bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden. Danach besteht eine Erwerbsobliegenheit nach Maßgabe der Betreuungsbedürftigkeit und der zumutbaren Betreuungsmöglichkeit. Eine Obliegenheit zur Vollerwerbstätigkeit besteht in der Regel mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Soweit mehrere Kinder zu betreuen sind, ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.

17.1.1

Die Erwerbsobliegenheit des kinderbetreuenden Ehegatten korrespondiert mit dem Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB.

Betreut ein Ehegatte ein gemeinschaftliches Kind, das noch nicht drei Jahre alt ist, so besteht keine Verpflichtung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Der Umfang der danach regelmäßig einsetzenden Erwerbsobliegenheit - eine sogleich vollschichtige Erwerbstätigkeit wird vielfach nicht in Betracht kommen - richtet sich nach Billigkeitsgesichtspunkten im Einzelfall, besonders nach den bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung, den Belangen des Kindes (etwa Fremdbetreuungsfähigkeit, physischer und psychischer Gesundheitszustand) und der erfolgten beziehungsweise geplanten Rollenverteilung der Eltern in der Ehe sowie der Dauer ihrer Ehe.

Wenn danach eine verlässliche Fremdbetreuung des Kindes (Kindergarten, Kita, Schule) objektiv möglich ist und soweit Kindesbelange oder Vertrauenstatbestände nicht entgegenstehen, nimmt die Mehrheit der Senate an, dass mit einem Alter des betreuten Kindes von mehr als drei Jahren vielfach schon eine geringfügige Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, die mit dem Ende des ersten Schuljahres und sodann mit dem Ende des ersten Jahres auf der weiterführende Schulen über eine halbschichtige bis hinzu einer vollschichtigen Tätigkeit auszudehnen ist. Werden mehrere minderjährige Kinder betreut, bestimmt sich die Erwerbsobliegenheit nach den Umständen des Einzelfalles.

17.1 Die nach Vollendung des 3. Lebensjahres grundsätzlich einsetzende Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils ist hinsichtlich Art und Umfang an den Belangen des Kindes auszurichten.

Stehen solche Belange einer Fremdbetreuung generell entgegen oder besteht eine kindgerecht Betreuungsmöglichkeit nicht, hat das Prinzip der Eigenverantwortung des betreuenden Elternteils für seinen Unterhalt zurückzustehen.

Dieser Maßstab bestimmt auch die Verpflichtung zur Aufnahme einer Teilzeit- oder Vollzeittätigkeit. Bis zur Beendigung der Grundschulzeit kann eine Vollzeiterwerbstätigkeit in der Regel nicht erwartet werden.

Vgl. hierzu die Gesetzesbegründung: "... Die Neuregelung verlangt (also) keineswegs einen abrupten, übergangslosen Wechsel von der elterlichen Betreuung zu Vollzeiterwerbstätigkeit. Im Interesse des Kindeswohls wird vielmehr auch künftig ein gestufter, an den Kriterien von § 1570 Abs. 1 BGB orientierter Übergang möglich sein."

Private Betreuung, zum Beispiel durch Bekannte und Angehörige, muss grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

17.1 Für den Fall der Kindesbetreuung gilt:

Hat das - gegebenenfalls jüngste - betreute Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet, besteht keine Erwerbsobliegenheit (zeitlich begrenzter Basisunterhalt).

Ab Vollendung des 3. Lebensjahres des - gegebenenfalls jüngsten - betreuten Kindes besteht grundsätzlich eine Erwerbsobliegenheit. Ob und in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, ist jedoch unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der bisher ausgeübten Tätigkeit und der Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu beurteilen. Bei der Entwicklung von Kriterien zur Anwendung dieser Grundsätze werden die Beschlussempfehlungen des Rechtsausschusses zu beachten sein (FamRZ 2007, 1947).

17.1 Bei Betreuung eines Kindes kann bis zur Veränderung des 3. Lebensjahres eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden. Danach besteht eine Erwerbsobliegenheit nach den Umständen des Einzelfalls. Ergänzend wird auf die amtliche Begründung zur Änderung des § 1570 BGB Bezug genommen: "Die neue Regelung verlangt keineswegs einen abrupten, Übergangslosen Wechsel von der elterlichen Betreuung zu Vollzeiterwerbstätigkeit. Im Interesse des Kindeswohls wird vielmehr auch künftig ein gestufter, an den Kriterien von § 1570 Abs. 1 BGB orientierter Übergang möglich sein."

17.1

Einen Ehegatten trifft keine Erwerbsobliegenheit, solange er ein Kind betreut, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei Betreuung älterer Kinder richtet sich die Erwerbsobliegenheit nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei ist insbesondere auf die Zahl der Kinder und deren Alter sowie auf andere Betreuungsmöglichkeiten abzustellen.

Ein abrupter, übergangsloser Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollerwerbstätigkeit liegt in der Regel nicht im Interesse des Kindeswohls.

17.1 Die Erwerbsobliegenheit des Ehegatten bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles (§ 1570 BGB).

Bis zum Ende des 3. Lebensjahres eines Kindes besteht in aller Regel keine Verpflichtung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (§ 1570 Abs. 1 Satz 1 BGB). Ab dann ist regelmäßig die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zumutbar, es sei denn, in der Person des Kindes liegende Gründe erforderten die ständige Anwesenheit des betreuenden Elternteils (§ 1570 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Dabei sind insbesondere die bestehenden Möglichkeiten der Kindesbetreuung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus kann der Umfang der Erwerbsobliegenheit aus elternbezogenen Gründen eingeschränkt sein, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht (§ 1570 Abs. 2 BGB).

Bei der Betreuung mehrerer Kinder sind diese Regel angemessen zu modifizieren.

17.1 Erwerbsobliegenheit bei Kindesbetreuung

Die Erwerbsobliegenheit des Ehegatten, der minderjährige Kinder betreut, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dabei ist insbesondere auf die Zahl der Kinder und deren Alter, auf etwaige Schulprobleme und andere Betreuungsmöglichkeiten abzustellen (vgl. § 1570 BGB).

Geht der unterhaltsberechtignte Ehegatte über das an sich zumutbare Maß hinaus einer Erwerbstätigkeit nach, so richtet sich die Anrechenbarkeit seines dadurch erzielten Einkommens auf den Unterhaltsanspruch nach § 1577 Abs. 2 BGB.

17.1 bei Kindesbetreuung

Die Zumutbarkeit von Erwerbstätigkeit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Checkliste: bestehende Betreuungsmöglichkeit

*Familien
Anwälte*

- Gibt es eine Betreuungsmöglichkeit?
- Ist die Betreuung dem Kind angemessen und zumutbar?
- Ist die Betreuung zuverlässig – auch unter Berücksichtigung der beruflichen Anforderungen des betreuenden Elternteils?
- Was geschieht bei Erkrankung des Kindes?
- Was geschieht in Ferienzeiten des Kindes?

§ 1570 I: Darlegungs- und Beweislast

*Familien
Anwälte*

- beim Abs. 1 S. 1 reicht die Darlegung des Alters des Kindes

(...betreut das aus der Ehe hervorgegangene Kind X, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.)

§ 1570 I: Darlegungs- und Beweislast

Familien
Anwälte

- Entweder muss der Berechtigte beim Betreuungsunterhalt II darlegen und ggfs. beweisen, dass die Fremdbetreuung den Belangen des Kindes entgegensteht:
"Kevin leidet unter der Trennung im besonderen Maße, was sich insbesondere darin ausdrückt, dass er erhebliche Verlustängste entwickelt hat, nachdem der Beklagte vom Zigaretten holen nicht zurückkam, ohne sich von seinem Sohn zu verabschieden. Diese Verlustängste führen dazu, dass Kevin sich derzeit nicht in den Kindergarten bringen lässt bzw. dort solange herumschreit und andere Kinder schlägt, bis die Erzieherinnen die Kindesmutter bitten, Kevin abzuholen. Kevin bedarf einer längerfristigen kinderpsychologischen Behandlung, um mit seinen Verlustängsten fertig zu werden."

§ 1570 I: Darlegungs- und Beweislast

*Familien
Anwälte*

- Entweder muss der Berechtigte beim Betreuungsunterhalt II darlegen und ggfs. beweisen, dass die Fremdbetreuung den Belangen des Kindes entgegensteht:
"Die 4-jährige Franziska-Rachel ist ein musisch hoch begabtes Kind, welches während des ehelichen Zusammenlebens intensiv von der Kindesmutter gefördert wurde: Dazu gehören insbesondere tägliches gemeinsames Singen, mehrstündiges Musizieren, pädagogisch einwandfreies Spielzeug und zur Förderung der feinmotorischen Fähigkeiten von Franziska-Rachel auch das Basteln. Der einzig zur Verfügung stehende städtische Kindergarten ist chronisch unterbesetzt und bietet keine hinreichenden Anregungen zur Förderung der besonderen Talente von Franziska-Rachel. Der Besuch des Kindergartens würde die Entwicklung der musischen Talente von Franziska-Rachel behindern. Eine Betreuung durch die Kindesmutter entspricht dem Wohl des Kindes am besten."

§ 1570 I: Darlegungs- und Beweislast

*Familien
Anwälte*

- Oder der Berechtigte muss darlegen und ggfs. beweisen, dass keine ausreichenden Möglichkeiten der Fremdbetreuung bestehen:
"Die Klägerin hat sich bei allen in der Stadt X befindlichen Kindergärten nach Betreuungsmöglichkeiten für den 3-jährigen Sohn Julian Maximilian erkundigt. Ein Platz steht auf Grund der Stichtagsregelung frühestens nach den Sommerferien im kommenden Jahr zur Verfügung. Im einzelnen hat die Klägerin sich bei folgenden Einrichtungen erkundigt:
Kindergarten X
Kinderhort Y
Kindertagesstätte Z"

§ 1570 I: Darlegungs- und Beweislast

*Familien
Anwälte*

- Dann muss der Verpflichtete substantiiert bestreiten:
"Die Klägerin hat nicht alle in Betracht kommenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung ausgelotet. Insbesondere hat sie nicht bei dem Kindergarten W nachgefragt. Dort hätte Julian Maximilian sofort einen Platz erhalten, die Öffnungszeiten sind von 8-14 Uhr."
- einfaches Bestreiten reicht nicht:
"Es wird bestritten, dass keine Fremdbetreuungsmöglichkeiten vorhanden wären."

§ 1570 I: Darlegungs- und Beweislast

*Familien
Anwälte*

- Mischfälle sind denkbar:
 - Ehefrau findet nur Halbtagesplatz
 - Mehr als ein Halbtagesplatz widerspricht den Kindesbelangen (s. Gesetzesbegründung?)
 - Ehefrau gibt sich mit Halbtagesplatz zufrieden, Ehemann weist nach, dass Ganztagsbetreuung im Kinderhort möglich gewesen wäre

§ 1570 I: Darlegungs- und Beweislast

*Familien
Anwälte*

Leitlinien OLG Frankfurt am Main

Die Darlegungs- und Beweislast, keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit gefunden zu haben, hat grundsätzlich der Unterhaltsbegehrende, der sich darauf beruft. Es genügt jedoch zunächst der Vortrag, zum Beispiel in der Gemeinde nachgefragt und eine Absage erhalten zu haben. Erst auf substantiiertes Bestreiten der in Anspruch genommenen Gegenpartei besteht ergänzende Vortragspflicht.

§ 1570 I: Darlegungs- und Beweislast

*Familien
Anwälte*

- Sonderproblem Abänderungsklage
Es besteht ein Titel über Betreuungsunterhalt für die Ehefrau auf Grund § 1570 Abs. 1 S. 1 – keine Erwerbsobliegenheit enthalten.
Kind vollendet das 3. Lebensjahr!

Wer muss was vortragen und ggfs. beweisen?

§ 1570 I: Darlegungs- und Beweislast

*Familien
Anwälte*

- Sonderproblem Abänderungsklage

Abänderungskläger muss nur die grds. bestehende Erwerbsobliegenheit des kinderbetreuenden Elternteils unter Hinweis auf das Alter des Kindes darlegen

Abänderungsbeklagter hat dann die eben skizzierte Darlegungs- und Beweislast

Darlegungs- und Beweislast beim § 1570

*Familien
Anwälte*

Leitlinien OLG Hamm

Derjenige Elternteil, der das Bestehen einer Erwerbsobliegenheit in Abrede gestellt, hat die hierfür maßgebenden Umstände darzulegen und zu beweisen. Dies gilt auch, wenn ein - grundsätzlich nicht zu befristender - Titel über Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB abgeändert werden soll.



Trainingslager

Ehemann hat ein bereinigtes Einkommen nach Abzug von Kindesunterhalt in Höhe von 2.800,- €; Ehefrau betreut die aus der Ehe hervorgegangene 10-jährige Tochter. Die Ehefrau arbeitet Teilzeit und erzielt ein Einkommen von 800,- €, bei einer Vollzeittätigkeit könnte sie 1.200,- € verdienen; sie kommt ihrer Erwerbsobliegenheit vollumfänglich nach.

Die Ehedauer beträgt 13 Jahre, Scheidungsverfahren rechtshängig.

Welche nahehelichen Unterhaltsansprüche?

§ 1570 Abs. 1 S. 2:

Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht.

Aktuelle Berechnung

Einkommen EM	2800,- €
Einkommen EF	<u>800,- €</u>
Summe	3600,- €
Bedarf EF	1800,- €
abzgl. Einkommen EF	<u>-800,- €</u>
Unterhalt	1000,- €

Fiktive Berechnung

Einkommen EM	2800,- €
Einkommen EF	<u>1200,- €</u>
Summe	4000,- €
Bedarf EF	2000,- €
abzgl. Einkommen EF	<u>-1200,- €</u>
Unterhalt	800,- €

Wie hoch ist der Unterhalt nach § 1570 Abs. 1 S. 2 BGB?

Kann von einem geschiedenen Ehegatten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes (nur) eine Teilerwerbstätigkeit erwartet werden, so kann er nach § 1570 BGB Unterhalt nur bis zur Höhe des Mehreinkommens verlangen, das er durch eine Vollerwerbstätigkeit erzielen könnte.

§ 1570 Abs. 1 S. 2:

Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht.

Aktuelle Berechnung

Einkommen EM	2800,- €
Einkommen EF	<u>800,- €</u>
Summe	3600,- €
Bedarf EF	1800,- €
abzgl. Einkommen EF	<u>-800,- €</u>
Unterhalt	1000,- €

Ergebnis:

Erzielbares Einkommen:	1.200,- €
Aktuelles Einkommen:	<u>800,- €</u>
Differenz:	400,- €
Unterhalt nach § 1570 I 2:	400,- €
Unterhalt nach § 1573 II:	600,- €

Die Eheleute Hübner-Gmünd waren über die Geburt ihrer Tochter Franziska-Rachel sehr erfreut. Schon während der Elternzeit opferte Frau Hübner-Gmünd ihre gesamte freie Zeit, um die musischen Talente ihrer Tochter in jeder denkbaren Form anzuregen und zu fördern. Die Eheleute Hübner-Gmünd, wohlbemerkt wohlhabend, kamen nach Ablauf der drei Jahre überein, dass Frau Hübner-Gmünd mit ihrem Arbeitgeber eine Teilzeitvereinbarung treffen sollte, die ihr es ermöglichte, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von Franziska-Rachel täglich nur 3 Stunden zu arbeiten.

Kurz nach dem Wechsel von Franziska-Rachel auf das als Ganztagschule geführte Waldorf-Gymnasium wandte Herr Hübner-Gmünd sich der Ballettlehrerin seiner Tochter zu, was Frau Hübner-Gmünd veranlasste, die Scheidung einzureichen. Sie ist der Auffassung, jedenfalls bis zum 14. Lebensjahr von Franziska-Rachel nicht zu einer Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit verpflichtet zu sein.



Noch Fragen?

§ 1574 Angemessene Erwerbstätigkeit

*Familien
Anwälte*

§ 1574 – angemessene Erwerbstätigkeit

1. Der geschiedene Ehegatte braucht nur eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.
2. Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten sowie den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht; bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind die Dauer der Ehe und die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen.

§ 1574 – angemessene Erwerbstätigkeit

1. Dem geschiedenen Ehegatten obliegt es, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.
2. Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht, soweit eine solche Tätigkeit nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre. Bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind insbesondere die Dauer der Ehe sowie die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen.

§ 1574 Angemessene Erwerbstätigkeit

*Familien
Anwälte*

- Änderung von Abs. 1 betont die Erwerbsobliegenheit
- fünf objektive Merkmale definieren die Angemessenheit
- eheliche Lebensverhältnisse wirken nur noch als Billigkeitskorrektiv

§ 1574 Angemessene Erwerbstätigkeit

*Familien
Anwälte*

- Merkmale zur Prüfung der Angemessenheit der Erwerbstätigkeit
 - Ausbildung
 - Fähigkeiten
 - Lebensalter
 - Gesundheitszustand
 - frühere Erwerbstätigkeit
- Ist diese Tätigkeit im Vergleich mit den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig?

§ 1574 Angemessene Erwerbstätigkeit

*Familien
Anwälte*

Fall:

Die Eheleute Reibert heiraten 1984. Die Ehefrau arbeitet damals als Krankenschwester. Trotz der Geburt von drei Kindern in 84, 87 und 91 setzt die Ehefrau immer nur kurz mit der Arbeit aus, weil sie den Kontakt in ihren Beruf nicht verlieren will. Nach Geburt des dritten Kindes wird ihr der Schichtdienst im Krankenhaus zuviel, sie wechselt in eine Arztpraxis, wo sie mehrere Jahre tätig ist. Anfang 2000 beginnt sie eine einjährige Ausbildung zur Kosmetikerin. Dieser Beruf macht ihr sehr viel Spaß. Bei der 2008 erfolgenden Scheidung der Eheleute arbeitet sie als Kosmetikerin in einer Beauty-Farm mit 26 Wochenstunden, sie erzielt ein Einkommen von 1.000 € brutto. Die älteren Kinder sind aus dem Haus, der jüngste Sohn lebt beim Vater, dieser erzielt ein Einkommen von ca. 3.500 € netto.

§ 1574 Angemessene Erwerbstätigkeit

Familien
Anwälte

Fall:

Die Eheleute Perser heiraten 1994. Frau Perser, die die allgemeine Hochschulreife besitzt, macht während der Ehe eine Ausbildung zur Umwelttechnikerin, findet allerdings in dem Beruf keine Stelle.

Deshalb entscheidet Frau Perser sich zur Selbstständigkeit und eröffnet ein kleines Obst- und Gemüsegeschäft, weil so etwas in ihrem Viertel fehlt. **BGH – FamRZ 2005, 23**
Offenbar hat außer Frau Perser niemand ein solches Geschäft vermisst, denn nach 3 Jahren muss Frau Perser ihre Selbstständigkeit wieder aufgeben. In dem Verfahren über den naheheiligen Unterhalt trägt sie vor, sie könne in ihrem erlernten Beruf keine Stelle finden, ihr sei daher auch kein fiktives Einkommens anzurechnen. Herr Perser, der als Sachbearbeiter bei einer Versicherung angestellt ist, ist der Auffassung, seine Frau könne auch beim örtlichen Supermarkt als Verkäuferin arbeiten und sie müsse sich daher ein entsprechendes Einkommen zurechnen lassen.

§ 1574 Angemessene Erwerbstätigkeit

*Familien
Anwälte*

Fall:

Der selbstständige Rechtsanwalt Meiermüller nimmt 1985 die damals 25-jährige Anwaltsgehilfin Müllermeier zu seiner Gattin. Seither hat sich damalige Einzelkanzlei zu einer gut gehenden Anwaltskanzlei mit insgesamt fünf Partnern entwickelt, in der die jetzige Frau Meiermüller als Bürovorsteherin fungiert.

Offenbar bewies Frau Meiermüller bei der ihr auch obliegenden Auswahl des Büropersonals kein besonders gutes Händchen, denn in 2007 eröffnet Kollege Meiermüller seiner Gattin, dass er sich sehr zu seiner neuen Sekretärin hingezogen fühle und deshalb die Scheidung wolle.

Er habe ihr auch schon eine neue Arbeitsstelle als Rechtsanwaltsfachangestellte in einer renommierten mittelgroßen Kanzlei in der gleichen Stadt besorgt. Frau Meiermüller hat aber keinerlei Interesse, wieder als eine von vielen zu arbeiten.

§ 1574 Angemessene Erwerbstätigkeit

*Familien
Anwälte*

- Fragebogen:
 - Welche Ausbildung hat der Berechtigte?
 - Welche Tätigkeiten hat der Berechtigte während der Ehe ausgeübt? Von wann bis wann?
 - Wenn diese Tätigkeiten dem Ausbildungsniveau nicht entsprachen: Warum wurde die Tätigkeit aufgenommen? Lag eine Notlage vor? Geschah es auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch des Partners? Entspricht die Tätigkeit einer besonderen Neigung?
 - Wie sind die Verdienstmöglichkeiten? Wie ist die Arbeitsmarktlage?
 - Bestehen Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung, um ein angemessenes Niveau zu erreichen?



Noch Fragen?

§ 1615I – Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt

*Familien
Anwälte*

(2) Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außer Stande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das Gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

2. Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außer Stande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das Gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1615I – Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt

*Familien
Anwälte*

Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt; sie endet drei Jahre nach der Geburt, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.

Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

Vergleich § 1615I mit § 1570 I

Familien
Anwälte

§ 1615I Abs. 2

Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

§ 1570 Abs. 1

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

- Keine Erwerbsobliegenheit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes

Joel ist die Frucht einer heimeligen Weihnachtsfeier. Auf Grund der Geburt von Joel muss seine Mutter ihre gut bezahlte Stellung bei einem großen deutschen Fußballclub aufgeben. Sie erhält Unterhalt von Herrn Kaiser, mit dem sie zwar nicht verheiratet ist, der seine Vaterschaft aber nicht leugnet, weil Gott sich über jedes Menschenkind freut. Als Joel sein 3. Lebensjahr vollendet, findet sie für Joel nur einen Kindergartenplatz von 8 – 13 Uhr. Sie kann daher nur vormittags arbeiten. Herr Kaiser will ihr die Differenz zu einem Vollzeitgehalt nicht mehr zahlen und grantelt: "Joa mei, is denn schoawieda Weihnachten?!"

- Keine Erwerbsobliegenheit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes
- Unterhaltsanspruch verlängert sich nach Billigkeit (nicht mehr grobe Unbilligkeit)
 - Belange des Kindes
 - bestehende Betreuungsmöglichkeiten berücksichtigen

Joel, Francesca und Herr Kaiser

*Familien
Anwälte*

Nachdem Herr Kaiser begriffen hatte, dass er an Unterhaltszahlungen für die ehemalige Angestellte bis auf weiteres nicht vorbeikommen würde, zeugte er mit ihr noch ein Kind, die kleine Francesca. Herr Kaiser, der nicht schlecht verdiente, bat die Mutter seiner Kinder, ihren Job bei dem großen deutschen Fußballclub ebenso an den Nagel zu hängen, wie er es schon vor langer Zeit mit seinen Fußballschuhen getan hatte. Geheiratet wird trotz WM im eigenen Land nicht, sonst wäre es ja kein Fall des § 1615I. Nach 10-jährigem gemeinsamen Pendeln zwischen Kitzbühl, München und dem Rest der Welt trennen sich die Beiden allerdings – die Kinder sind 10 und 13 Jahre alt, die Kindesmutter 47. Zu arbeiten brauchte sie auf ausdrücklichen Wunsch von Herrn Kaiser in den vergangenen Jahren nicht, weil er sich immer wieder wünschte, dass sie bis zur Volljährigkeit jederzeit für die Kinder da sein soll.

- Keine Erwerbsobliegenheit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes
- Unterhaltsanspruch verlängert sich nach Billigkeit (nicht mehr grobe Unbilligkeit)
- neben kindbezogenen Gründen können auch elternbezogene Gründe zu einer Verlängerung führen ("Dabei sind **insbesondere...**")
 - Dauer der Lebensgemeinschaft
 - einvernehmliche Aufgabe der Erwerbstätigkeit
 - Betreuung mehrerer gemeinsamer Kinder



Noch Fragen?

- 1. Rang
minderjährige Kinder
privilegierte volljährige Kinder

Mangelfall im 1. Rang

*Familien
Anwälte*

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen M: 1.300 Euro. Unterhalt ist zu zahlen für drei unterhaltsberechtigzte Kinder im Alter von 7 Jahren (K1), 5 Jahren (K2) und 18 Jahren (K3). Alle sind Schüler, die bei der nicht unterhaltsberechtigzten, den Kindern nicht barunterhaltspflichtigen Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Mangelfall im 1. Rang

*Familien
Anwälte*

Eigenbedarf M: 900,00 €

Verteilungsmasse

(1300 € - 900 € =) 400,00 €

Summe der Einsatzbeträge

K1 (322-77) 245,00 €

K2 (279-77) 202,00 €

K3 (408-151) 254,00 €

Gesamtbedarf: 701,00 €

Unterhaltsansprüche

K1 245 x 400 / 701 139,80 €

K2 202 x 400 / 701 115,26 €

K3 254 x 400 / 701 144,94 €

- 2. Rang

kinderbetreuende Elternteile

- Ehegatten
- Kindesmutter / Kindesvater (§ 1615I)
- Stiefkind betreuender Lebenspartner

- Ehegatten bei Ehe von langer Dauer

Aus der inzwischen 11 Jahre andauernden Ehe der Müllers sind Zwillinge hervorgegangen, die jetzt 10 Jahre alt sind und auf eine Gesamtschule mit Ganztagsbetreuung wechseln. Herr Müller wechselt auch, und zwar zu Frau Meier – mit der er auch gleich mal ein Kind zeugt. Herr Müller hat ein Einkommen von 2.200 €, Frau Müller hat ein Einkommen von 700 €, Frau Meier kümmert sich um das jüngste Kind (0), will aber nicht mit Herrn Meier zusammenziehen.

Wer kriegt was?

Müller hat	2.500 €
K1 und K2 jeweils	294 €
K3 bekommt	<u>244 €</u>
bleiben	1.668 €

Und was bekommen jetzt Frau Müller und Frau Meier?

Und jetzt stellen wir uns vor, Herr Müller und Frau Meier würden zusammenleben...

- 3. Rang

Ehegatten, die nicht in den 2. Rang fallen

- Unterhalt wegen Krankheit
- Unterhalt wegen Alters
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit
- Aufstockungsunterhalt

Frage: Wohin gehört der Betreuungsunterhalt nach § 1570 II BGB?

- Keine Änderungen bei der weiteren Rangfolge
- 4. Rang: nicht-privilegierte Volljährige
- 5. Rang: Enkelkinder und weitere Abkömmlinge
- 6. Rang: Eltern
- 7. Rang: Andere Verwandte der aufsteigenden Linie



Noch Fragen?

Neuregelung bei Begrenzung und Befristung

*Familien
Anwälte*

- § 1573 V BGB wird aufgehoben
- § 1578 Abs. 1 S. 2 und 3 werden aufgehoben
- § 1578b wird neu geschaffen

§ 1578b - Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit

*Familien
Anwälte*

(1) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben.

§ 1578b - Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit

*Familien
Anwälte*

(2) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist zeitlich zu begrenzen, wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend

(3) Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs können miteinander verbunden werden.

Mit diesem Urteil erklärte der BGH seine Abkehr von der Anrechnungsmethode bei Arbeitsaufnahme des Unterhaltsberechtigten nach Trennung und Scheidung.

Ab sofort waren die Einkünfte des Unterhaltsberechtigten schon bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen. Dies führt nicht nur zu höheren Unterhaltsansprüchen, sondern auch zu – im schlimmsten Fall – lebenslangen Unterhaltsverpflichtungen.

FamRZ 2001, 986

Konsequenz der Rechtsprechungsänderung

Familien
Anwälte

Fall: Ehemann erzielt Einkommen in Höhe von 3.000,- €. Ehefrau hat bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ein Kind betreut, erzielt nunmehr ein Einkommen in Höhe von 1.500,- €.

Alte Berechnung:

Einkommen EM:	3.000,- €
Bedarf Ehefrau (1/2)	1.500,- €
abzgl. Einkommen EF	<u>1.500,- €</u>
Unterhaltsanspruch	0,- €

Neue Berechnung:

Einkommen EM:	3.000,- €
Einkommen EF:	<u>1.500,- €</u>
Summe	4.500,- €
Bedarf EF (1/2)	2.250,- €
abzgl. Einkommen EF	<u>1.500,- €</u>
Unterhaltsanspruch	750,- €

Die Surrogatsrechtsprechung führt in der Vielzahl der Fälle sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verlängerung der Unterhaltsverpflichtung!

Eine wirtschaftliche Benachteiligung des unterhaltspflichtigen gegenüber dem unterhaltsberechtigten Ehegatten tritt durch die Differenzmethode nicht ein, zumal eine Entlastung durch die zeitliche Begrenzung des Unterhalts gemäß §§ 1573 V und 1578 I 2 BGB möglich ist.

FamRZ 2001, 986

- grundsätzlich gleiche Teilhabe am Erwirtschafteten
- nicht von vornherein Lebensstandardgarantie
- fortwirkende naheheilige Solidarität

=> Ausgleich ehebedingter Nachteile

=> lebenslange Unterhaltspflicht als Ausnahme

- Billigkeitsabwägung
- wenn lebenslanger Unterhaltsanspruch nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig, dann Herabsetzung oder Befristung
- Belange gemeinschaftlicher Kinder sind zu wahren

- insbesondere ehebedingte Nachteile
 - Definition des Nachteils als Einschränkung der Möglichkeit, in Zukunft durch eigene Erwerbstätigkeit seinen Unterhalt selbst ausreichend decken zu können
 - Kausalität zwischen – einvernehmlicher – Gestaltung der Ehe und dem Nachteil andererseits

- Fallbeispiel

Die F war vor der Geburt von zwei Kindern beim Kaufhof als Verkäuferin beschäftigt. Sie widmet sich einvernehmlich knapp 15 Jahre der Pflege und Erziehung der Kinder. Es kommt zur Trennung, nach Ablauf des Trennungsjahres schafft die F den Wiedereinstieg bei ihrem alten Arbeitgeber und erhält noch vor rechtskräftiger Scheidung eine Vollzeitstelle angeboten.

Der Tarifvertrag im Einzelhandel macht die Höhe des Gehalts auch von der Anzahl der Berufsjahre abhängig.

- Beispiele für ehebedingte Nachteile
 - geringere Einkünfte als Nachwirkung von Haushaltsführung oder Kindererziehung im erlernten Beruf

- Fallbeispiel

Die F hat bei der Geburt des gemeinsamen Kindes einvernehmlich ihre Stelle als Altenpflegerin in einem städtischen Altersheim aufgegeben. Nach der Geburt zweier weiterer Kinder bleibt sie insgesamt 20 Jahre zu Hause. Es kommt zur Trennung. Da Altenpflegerinnen gesucht werden, findet sie schnell eine Vollzeitstelle bei einem privaten Betreiber.

Die Gehälter bei dem privaten Betreiber sind um 10% niedriger als im öffentlichen Dienst.

- Fallbeispiel

Die F hat bei der Geburt des gemeinsamen Kindes einvernehmlich ihre Stelle als Altenpflegerin in einem städtischen Altersheim aufgegeben. Nach der Geburt zweier weiterer Kinder bleibt sie insgesamt 20 Jahre zu Hause. Es kommt zur Trennung. Da Altenpflegerinnen gesucht werden, findet sie schnell eine Vollzeitstelle bei einem privaten Betreiber. Die Gehälter bei dem privaten Betreiber sind zwar genauso hoch wie im öffentlichen Dienst.

Die F erhält aber keine betriebliche Altersvorsorge.

- Beispiele für ehebedingte Nachteile
 - geringere Einkünfte als Nachwirkung von Haushaltsführung oder Kindererziehung im erlernten Beruf
 - geringere Einkünfte wegen erzwungenen Berufs- oder Arbeitgeberwechsels nach Haushaltsführung und Kindererziehung

- Fallbeispiel

F und M haben sich während ihres juristischen Studiums kennen- und lieben gelernt. Während des Referendariats wird geheiratet und noch vor Abschluss des 2. Staatsexamens bekommt F ein Kind. Sie bricht ihr Referendariat ab und zieht mit M von Düsseldorf nach Stuttgart, wo noch zwei Kinder auf die Welt kommen. Nach der Familienphase arbeitet sie als juristische Mitarbeiterin in der Kanzlei ihres Mannes mit, ohne das 2. Staatsexamen nachgeholt zu haben. Als sie 49 ist, eröffnet M ihr, dass er sich in die Auszubildende verliebt habe und die Scheidung will.

- Beispiele für ehebedingte Nachteile
 - geringere Einkünfte als Nachwirkung von Haushaltsführung oder Kindererziehung im erlernten Beruf
 - geringere Einkünfte wegen erzwungenen Berufswechsels nach Haushaltsführung und Kindererziehung
 - Aufgabe von beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten

- Fallbeispiel

Die F arbeitet bei der D-Bank. Während der Ehe erhält sie von ihrem Arbeitgeber das Angebot, eine Weiterbildung zur Bankfachwirtin zu absolvieren. Nach Absprache mit ihrem Ehemann verzichtet sie auf die Fortbildung, um mehr Zeit für die Haushaltsführung zu behalten, da ihr Mann beruflich ebenfalls sehr eingespannt ist. Nach 25-jähriger Ehe kommt es zur Scheidung, die Ehefrau ist jetzt 48. Sie arbeitet immer noch am Schalter bei der D-Bank.

- Beispiele für ehebedingte Nachteile
 - geringere Einkünfte als Nachwirkung von Haushaltsführung oder Kindererziehung im erlernten Beruf
 - geringere Einkünfte wegen erzwungenen Berufswechsels nach Haushaltsführung und Kindererziehung
 - Aufgabe von beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten
 - Verzicht auf Beförderungschancen

- Beispiele für die fehlende Ehebedingtheit des Nachteils
 - Aufgabe eines Studiums aus freien Stücken
 - Verlust des Arbeitsplatzes aus konjunkturellen Gründen
 - keine Erwerbstätigkeit wegen Drogen- oder Alkoholsucht
 - Einkommensdifferenz beruht auf unterschiedlicher Ausbildung
 - keine Erwerbstätigkeit wegen "keine Lust"

- Beispiele für Unbilligkeit auch ohne ehebedingten Nachteil
 - Anspruch auf Unterhalt wegen Krankheit bei langer Ehedauer
 - Anspruch auf Unterhalt wegen Alters
 - Anspruch auf Aufstockungsunterhalt bei langer Ehedauer / fortgeschrittenem Alter des Berechtigten

- Beispiele für andere Billigkeitskriterien
 - Erbringung besonderer Opfer für den Partner (bspw. lange Pflege)
 - Finanzierung der Ausbildung des Partners
 - Tilgung von vorehelichen Verbindlichkeiten
 - nachwirkende Verletzung beim Bau des Familienheims

- Billigkeitskriterium Dauer der Ehe

Keine absolute Obergrenze, ab der eine Begrenzung nicht mehr möglich wäre

- Billigkeitskriterium Alter der Ehegatten

- Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs auf den angemessenen Lebensbedarf
- Befristung des Unterhaltsanspruchs
 - in beiden Fällen muss dem Berechtigten eine "Schonfrist" gewährt werden
 - Dauer der Schonfrist muss dem Berechtigten Gelegenheit geben, sich auf die Veränderung einzustellen

- Kombination von Herabsetzung und Befristung möglich (§ 1578b Abs. 3 BGB)

- Aufgabe der Anwältin / des Anwalts
 - Informieren Sie den Mandanten umfassend
 - Erfragen Sie die erheblichen Umstände
 - Dokumentieren Sie die Information und die Erkenntnisse
 - Detaillierter Sachvortrag

Sachverhalt:

Die Parteien streiten um nachehelichen Unterhalt. Die Ehefrau hat ca. 10 Jahre wegen der Kinderbetreuung in ihrem Beruf ausgesetzt, ist jetzt wieder in ihrem alten Beruf als Flugbegleiterin teilzeitbeschäftigt. Sie behauptet, dass ihr durch die Haushaltsführung und Kinderbetreuung ein sonst möglich gewesener beruflicher Aufstieg zum Purser, der mit einem höheren Gehalt von rd. 1.000 € (brutto) verbunden gewesen wäre, nicht mehr möglich ist.

Der Ehemann bestreitet dies.

OLG Hamm, Urt. v. 17.01.2007, OLGR Hamm 2007, 340

Das Bestreiten dieses Umstandes durch den Antragsteller ist unerheblich, da er für die Voraussetzungen der §§ 1573 V, 1578 Abs. 1 S. 2 BGB darlegungs- und beweispflichtig ist.

- 1578b BGB enthält eine rechtsvernichtende Einwendung
- Geltendmachung im Erstprozess!!!
 - Alle wesentliche Umstände sind meistens bekannt
 - Haftungsfalle: Teilunterhaltsansprüche bei Betreuungs- und Aufstockungsunterhalt!

- Keine Präklusion
 - bei verweigerter Prognose
 - bei fehlerhafter Prognose
- Präklusion
 - bei fehlender Prognose, wenn Umstände bekannt waren
- Achtung: Präklusionsvorschriften gelten auch für Vergleiche und notarielle Urkunden

- nachehelichen Unterhalt per notarieller Schuldurkunde für einen Zeitraum X in der Höhe Y anerkennen
- im Verbundverfahren nachehelichen Unterhalt für einen Zeitraum X in Höhe Y anerkennen

Sachverhalt:

Eheschließung am 01.06.2004, keine Kinder, beide Ehegatten während der Ehe voll berufstätig. Zustellung des Scheidungsantrages am 01.12.2007, rechtskräftige Ehescheidung am 01.06.2008. Bei Scheidung hat Ehemann ein Einkommen von 3.000 €, Ehefrau ein solches von 2.000 €. Mit Urteil vom 01.06.2008 wird der Ehemann verurteilt, an seine Frau monatlich 500 € Unterhalt zu zahlen.

Zwischenzeitlich hat sich das Einkommen des Ehemannes auf 3.500 € erhöht. Die Ehefrau begehrt Abänderung der bestehenden Entscheidung ab 01.01.2010 und verlangt Unterhalt von nunmehr 750 €. Der Ehemann erhebt Widerklage (Herabsetzung auf 0) mit der Begründung, der Unterhaltsanspruch der Ehefrau sei gemäß § 1578b II BGB bis zum 31.12.2009 zu befristen.

Wer wird Millionär?

*Familien
Anwälte*

Die Ehefrau begehrt Abänderung der bestehenden Entscheidung ab 01.12.2010 und verlangt Unterhalt von nunmehr 750,- €. Der Ehemann erhebt Widerklage (Herabsetzung auf 0) mit der Begründung, der Unterhaltsanspruch der Ehefrau sei gemäß § 1573 V BGB bis zum 31.12.2009 zu befristen.

- A: Ehefrau gewinnt Klage, Ehemann verliert Widerklage
- B: Ehefrau verliert Klage, Ehemann gewinnt Widerklage
- C: Ehefrau gewinnt Klage, Ehemann gewinnt Widerklage
- D: Ehefrau verliert Klage, Ehemann verliert Widerklage



Noch Fragen?

Übergangsvorschriften § 36 Nr. 1 u 2 EGZPO

*Familien
Anwälte*

- Übergangsrecht findet auf alle ab 1.1.2008 fällig werdenden Unterhaltsansprüche Anwendung
- Ausnahme: Unterhalt für Ehegatten, die nach dem bis 30.6.1977 geltenden Recht geschieden wurden
- Neues Recht gilt auch für "Altfälle"

Übergangsvorschriften § 36 Nr. 1 u 2 EGZPO

*Familien
Anwälte*

1. Ist über den Unterhaltsanspruch vor dem 1. Januar 2008 rechtskräftig entschieden, ein vollstreckbarer Titel errichtet oder eine Unterhaltsvereinbarung getroffen worden, sind Umstände, die vor diesem Tag entstanden und durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts erheblich geworden sind, nur zu berücksichtigen, soweit eine wesentliche Änderung der Unterhaltsverpflichtung eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar ist.
2. Die in Nr. 1 genannten Umstände können bei der erstmaligen Änderung eines vollstreckbaren Unterhaltstitels nach dem 1. Januar 2008 ohne die Beschränkungen des § 323 Abs. 2 und des § 767 Abs. 2 der ZPO geltend gemacht werden.

Übergangsvorschriften § 36 Nr. 1 u 2 EGZPO

Familien
Anwälte

Nr. 1

- betrifft alle Unterhaltsregelungen
 - Titel
 - Urkunden
 - ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung
- Wesentliche Änderung der Unterhaltsverpflichtung
 - keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse
 - Änderung der Rechtslage reicht aus
- Änderung muss zumutbar sein – Vertrauen beider Beteiligten soll geschützt werden

- Stichwort Zumutbarkeit

Ehemann hat Einkünfte von 1500 €. Er schuldet seiner geschiedenen Ehefrau Aufstockungsunterhalt in Höhe von 300 €. Die Ehefrau hat eigene Einkünfte in Höhe von 500 € aus einer Erwerbsunfähigkeitsrente. Außerdem hat der Ehemann ein nicht ehelich geborenes, 1½-jähriges Kind mit der G, für das er monatlich 196 € zahlt. Die nicht berufstätige G macht ab 1.1.2008 Unterhalt gegen den Ehemann geltend.

- Stichwort Zumutbarkeit

Die Ehegatten haben 2000 eine Scheidungsfolgenvereinbarung abgeschlossen, in der die Folgesachen Zugewinnausgleich, Vermögensauseinandersetzung, Versorgungsausgleich und nachehelicher Unterhalt zu einer insgesamt ausgewogenen Regelung zusammengeführt wurden. Nach dem 1.1.2008 verlangt der Ehemann Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts auf Null, weil seine Exfrau keine ehebedingten Nachteile erlitten habe, was von der Ex-Frau auch nicht bestritten wird. Sie trägt allerdings unwidersprochen vor, sie habe auf die Einbeziehung der betrieblichen Altersvorsorge des Ehemannes in den Versorgungsausgleich verzichtet, im Gegenzug habe der Ehemann sich zu leicht erhöhten Unterhaltszahlungen verpflichtet.

- Nr. 2

Die in Nr. 1 genannten Umstände – also solche, die vor dem 1.1.2008 entstanden und durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts relevant geworden sind – können bei der erstmaligen Änderung eines vollstreckbaren Unterhaltstitels nach dem 1. Januar 2008 ohne die Beschränkungen des § 323 Abs. 2 und des § 767 Abs. 2 der ZPO geltend gemacht werden.

Fall:

Die Ehe der Beteiligten wird im Juni 1998 nach 5-jähriger Dauer rechtskräftig geschieden. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Beide Ehegatten waren während der Ehe und sind bis heute in ihren erlernten Berufen vollschichtig tätig, sie hat ein Einkommen von 2.000 €, er ein Einkommen von 3.000 €. Auf Grund des im Verbund ergangenen Urteils über den naheheiligen Unterhalt zahlt der Ehemann an die Ehefrau seither monatlich 500 €. Der Ehemann hat morgen einen Termin bei ihnen, er möchte keinen Ehegattenunterhalt mehr zahlen.

BGH – Urteil v. 28.02.2007 XII ZR 37/05

Der Unterhaltsschuldner ist mit den für eine Befristung des Aufstockungsunterhalts relevanten Tatsachen nicht nach § 323 Abs. 2 ZPO präkludiert, wenn die abzuändernde Entscheidung aus einer Zeit vor der Änderung der Senatsrechtsprechung zur eheprägenden Haushaltstätigkeit und Kindererziehung stammt und die für die notwendige Gesamtwürdigung maßgebenden Umstände seinerzeit noch nicht sicher abgeschätzt werden konnten (Abweichung vom Senat, Urt. v. 9.6.2004 – XII ZR 308/01, FamRZ 2004, 1357).

FamRZ 2007, 1961

Fall:

Die Ehe der Beteiligten wird im Juni 2002 nach 5-jähriger Dauer rechtskräftig geschieden. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Beide Ehegatten waren während der Ehe und sind bis heute in ihren erlernten Berufen vollschichtig tätig, sie hat ein Einkommen von 2.000 €, er ein Einkommen von 3.000 €. Auf Grund des im Verbund ergangenen Urteils über den nachehelichen Unterhalt zahlt der Ehemann an die Ehefrau seither monatlich 500 €. Der Ehemann hat morgen einen Termin bei ihnen, er möchte keinen Ehegattenunterhalt mehr zahlen.

Dose (Richter am BGH, XII. Zivilsenat) in FamRZ 2007, 1289:

"Soweit der frühere Unterhaltstitel aus einer Zeit vor dem 12.04.2006 (=BGH in FamRZ 2006, 1006) stammt – als auch der BGH die gesetzlichen Möglichkeiten zur Begrenzung des nahehelichen Unterhalts bedeutend zurückhaltender anwendete und noch nicht entscheidend auf die Fortdauer ehebedingter Nachteile abstellte -, scheidet eine Präklusion regelmäßig aus."

Fall:

Die Ehe der Beteiligten wird im Juni 2006 nach 5-jähriger Dauer rechtskräftig geschieden. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Beide Ehegatten waren während der Ehe und sind bis heute in ihren erlernten Berufen vollschichtig tätig, sie hat ein Einkommen von 2.000 €, er ein Einkommen von 3.000 €. Auf Grund des im Verbund ergangenen Urteils über den nahehelichen Unterhalt zahlt der Ehemann an die Ehefrau seither monatlich 500 €. Der Ehemann hat morgen einen Termin bei ihnen, er möchte keinen Ehegattenunterhalt mehr zahlen.



Noch Fragen?

§ 1579 BGB Unterhaltsverwirkung

*Familien
Anwälte*

- Neufassung von § 1579 Nr. 1 BGB
- Einfügung eines neuen gesetzlichen Härtegrundes
- Änderung der weiteren Nummerierung
- Änderung des § 1361 Abs. 3 BGB

§ 1579 BGB Unterhaltsverwirkung

Familien
Anwälte

§ 1579 Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung

§ 1579 Beschränkung oder Versagung weder grober Unbilligkeit

Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil,

1. die Ehe von kurzer Dauer war; der Ehedauer steht die zeitgleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen konnte,

1. Die Ehe von kurzer Dauer war; dabei ist die Zeit zu berücksichtigen, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen kann,

A · S · P

Rechtsanwälte

§ 1579 BGB Unterhaltsverwirkung

*Familien
Anwälte*

§ 1579 Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung

§ 1579 Beschränkung oder Versagung weder grober Unbilligkeit

Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil,

2. der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt,

§ 1361 Abs. 3 BGB Trennungsunterhalt

*Familien
Anwälte*

Anpassung des Verweises an die Neunummerierung in § 1579 BGB

§ 1361 Unterhalt bei
Getrenntleben

(3) Die Vorschrift des § 1579 Nr. 2 bis 7 über die Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs aus Billigkeitsgründen ist entsprechend anzuwenden.

§ 1361 Unterhalt bei
Getrenntleben

(3) Die Vorschrift des § 1579 Nr. 2 bis 8 über die Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit ist entsprechend anzuwenden.

§ 1585b Unterhalt für die Vergangenheit

Familien
Anwälte

Anpassung an die Regelung zu anderen Unterhaltsverhältnissen

§ 1585b Unterhalt für die Vergangenheit

(1) Wegen eines Sonderbedarfs (§ 1613 Abs. 2) kann der Berechtigte Unterhalt für die Vergangenheit verlangen.

(2) Im Übrigen kann der Berechtigte für die Vergangenheit Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung erst von der Zeit an fordern, in der der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist

(2) Im Übrigen kann der Berechtigte für die Vergangenheit Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur entsprechend § 1613 Abs. 1 fordern.

§ 1585b Unterhalt für die Vergangenheit

*Familien
Anwälte*

§ 1613 Unterhalt für Vergangenheit

- ab Auskunftsaufforderung
- ab Verzug
- ab Rechtshängigkeit

Unterhalt rückwirkend ab 01. des Monats, wenn Anspruch dem Grunde nach gegeben

§ 1585b Unterhalt für die Vergangenheit

*Familien
Anwälte*

- Mahnung erst nach Rechtskraft der Scheidung wirksam
- keine Unterhaltsrückstände für mehr als ein Jahr vor Rechtshängigkeit
- Bedeutung für die Abänderungsklage des Unterhaltsberechtigten (§ 323 Abs. 3 S. 2 ZPO), aber nicht des –verpflichteten (§ 323 Abs. 3 S. 1 ZPO)

§ 1585c Formerfordernis

*Familien
Anwälte*

Unterhaltsvereinbarungen über nahehehlichen Unterhalt vor Rechtskraft der Ehescheidung bedürfen der notariellen Beurkundung

§ 1585c Vereinbarungen über den Unterhalt

Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen.

Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen. Eine Vereinbarung, die vor der Rechtskraft der Scheidung betroffen wird, bedarf der notariellen Beurkundung. § 127a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozessgericht protokolliert wird.

§ 1585c Formerfordernis

*Familien
Anwälte*

- Angleichung an Regelungen zum Versorgungsausgleich und zum Zugewinnausgleich
- betrifft nur Vereinbarungen, die vor Rechtskraft der Scheidung geschlossen werden
- gilt nicht für Vereinbarungen, die erst nach Rechtskraft der Scheidung geschlossen werden (auch solche, die eine vor Rechtskraft geschlossene Vereinbarung abändern)
- bestehende Vereinbarungen bleiben unabhängig von der Form wirksam

§ 1585c Formerfordernis

*Familien
Anwälte*

Fall:

Die Eheleute Meier streiten sich in einem gerichtlichen Verfahren über den Trennungsunterhalt. In der mündlichen Verhandlung unterbreitet das Gericht einen Vergleichsvorschlag, mit dem sich beide Parteien einverstanden erklären. Rechtsanwalt Schnell schlägt vor, den gefundenen Vergleich auch auf den nahehehlichen Ehegattenunterhalt auszudehnen. Damit sind alle Beteiligten einverstanden, der Vergleich wird für den Trennungsunterhalt und für den nahehehlichen Ehegattenunterhalt durch den Richter protokolliert.

Achtung:

§ 1585c S. 3 betrifft nur die gerichtliche Protokollierung in Ehesachen



Noch Fragen?

*Familien
Anwälte*

